

### **Hinweise zum Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates**

Ein Flaggenzertifikat kann aufgrund des Flaggenrechtsgesetzes (FIRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) erteilt werden (Gebühr 40,00 EURO). Es wird spätestens nach Ablauf von 8 Jahren seit der Ausstellung ungültig. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich (Gebühr 25,00 EURO).

Ein Flaggenzertifikat kann nur für Seeschiffe, deren Länge – gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens (Rumpflänge) – **15,00 Meter** nicht überschreitet, beantragt werden.

Dem „Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikats“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

1 a) **Personalausweis** (oder Reisepass) des/der Eigentümer/s, als **amtlich beglaubigte Kopie**. Als „amtlich“ gilt eine Beglaubigung nur, wenn sie von einem **dienstsiegelführenden Beamten** (z.B. der Meldestelle) bzw. einem Notariat bescheinigt wird. Stempelabdrucke und Unterschriften von Sparkassenangestellten, Vereinsvorsitzenden usw. werden nicht anerkannt. Ggf. genügt eine Meldebestätigung der Heimatbehörde **mit Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit**.

1 b) Wenn eine **Firma** Eigentümer des Schiffes ist: **Amtlich beglaubigte** Kopie des gültigen Handelsregisterauszugs bzw. des Gesellschaftervertrages. Für alle in dem entsprechenden Papier genannten Personen ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Personalpapiere, s. 1. a) zu führen.

1 c) Von Eigentümern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deutschen Eigentümern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, sind zusätzliche Voraussetzungen – über die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) auf Anfrage Auskunft erteilt – zu erfüllen.

2 a) Kaufvertrag für das Schiff als amtlich beglaubigte Kopie. (Bei mehreren Eignern Eignergemeinschaftsvertrag als amtlich beglaubigte Kopie mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (s.1 a).

2 b) **Bestätigung der vollständigen Bezahlung** des Schiffes als **amtlich beglaubigte** Kopie oder aber Quittungen, Bankbelege als **amtlich beglaubigte** Kopien (ausnahmsweise: Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz darüber, dass uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht).

2 c) Für im **Eigenbau** gefertigte Schiffe sind Rechnungen der wesentlichen Baumaterialien als **amtlich beglaubigte** Kopien einzureichen sowie eine Versicherung an Eides statt gemäß § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz, dass uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht.

2 d) Falls das Schiff über eine Bank oder eine Leasing-Gesellschaft finanziert wurde, ist eine Einverständniserklärung der Bank bzw. Leasing-Gesellschaft darüber beizufügen, dass der Antragsteller als Eigner in das Flaggenzertifikat eingetragen werden kann.

### **3. Nachweis technischer Schiffsdaten**

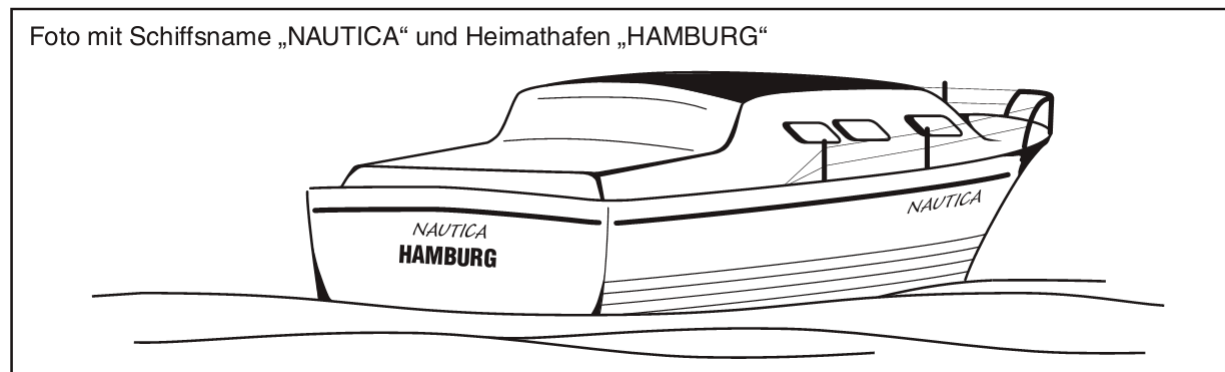
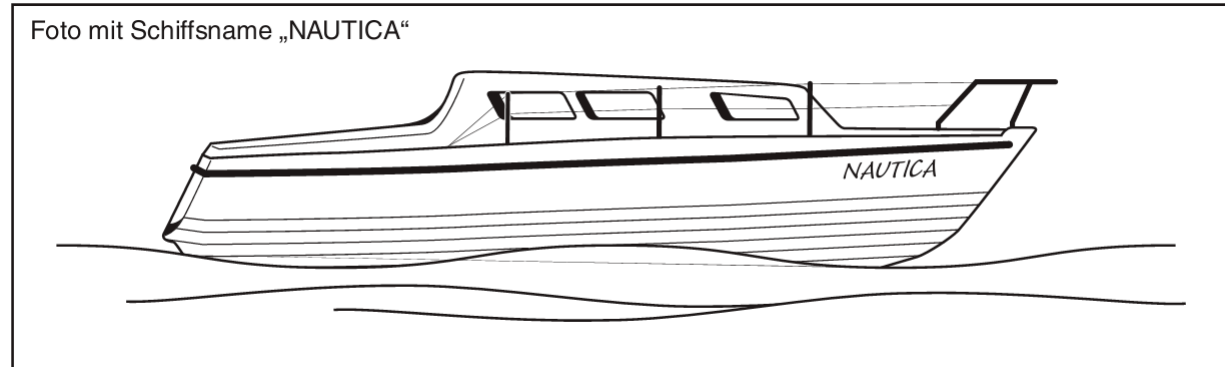
- Prospekt (Kopie)
- oder Bauzeichnung (Kopie)
- oder Bootsbrief des Herstellers
- Im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht, Bootstyp, Bauwerft mit Herstellerort/-land, Baunummer, HIN (falls vorhanden), Baujahr.

### **4. 2 Original-Fotos Ihres Schiffes**

- einmal das Schiff in ganzer Länge von der Seite
- und einmal so, dass der Schiffsname und der Heimathafen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen am Schiff erkennbar sind.

Nach § 9 FIRG ist die Anbringung des Heimathafens am Heck und des Schiffsnamens für die Ausstellung des Flaggenzertifikates gesetzlich vorgeschrieben. Heimathafen ist jeder Ort, der an einem schiffbaren Gewässer liegt. Der Heimathafen muss ausgeschrieben am Heck angebracht sein. Das amtliche Kennzeichen ist weder Ersatz für den Heimathafen noch für den Schiffsnamen.

**Beispiele:**



**5. Kennzeichen** (nur auf deutschen Binnenschiffahrtsstraßen erforderlich).

Wird für das amtliche Kennzeichen die Nummer des Flaggenzertifikates gewünscht, so sind im Antrag bei Abschnitt II Nr. 4 „Amtl. Kennzeichen“ nur die Buchstaben „FZ“ einzutragen.

**6. Gebühren**

Die Gebühren in Höhe von 40/25 EUR sind per Einzugsermächtigung zu entrichten oder zu überweisen an:

Bundeskasse Trier  
Dienstszitz Kiel  
Deutsche Bundesbank  
BLZ 210 000 00  
Kto. Nr. 210 010 30

**Auslandsüberweisung**

IBAN  
DE 42 2100 0000 0021 0010 30  
BIC: MARKDEF1210

Für die richtige Buchung der Einzahlung ist nachstehender Überweisungsvermerk erforderlich: „BSH-Flaggenzertifikat“ sowie der Name des Bootseigners.

Bei Antragsrücknahme reduziert sich die Gebühr auf 10 EURO gem. §15 (2) VwKostG vom 23.06.1970.

**Wenn vorhanden:**

7. Einfache Kopie der 1. Seite der **Funkgenehmigungsurkunde**.
8. Einfache Kopie eines bereits von anderer Stelle erteilten **amtlichen Kennzeichens** (falls dieses weiter benutzt werden soll).